

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0043/23/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, beantragte am 15.12.2023 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage WEA E1 des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 162 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Golkrath innerhalb des Stadtgebiets Erkelenz auf dem Grundstück Gemarkung Golkrath, Flur 4, Flurstück 30.

Das Vorhaben bildet mit drei nördlich geplanten Anlagen in der Gemarkung Golkrath den Windpark Golkrath. Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Windpark Doveren mit drei Bestandsanlagen und einer beantragten Anlage auf dem Stadtgebiet Hückelhoven. Aufgrund der sich überschneidenden Einwirkbereiche der hier beantragten WEA E1 Golkrath mit den vorhandenen und weiteren beantragten Anlagen wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweise kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 30.04.2024

Der Landrat

gez.

Pusch